

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Leah Hebecker (Sprecher*innen GJ Md)

Titel: Neubeschluss der Satzung

Antragstext

§1 Allgemeines

(1) Die GRÜNE JUGEND Magdeburg versteht sich als unabhängige Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und als Teil der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Die GRÜNE JUGEND Magdeburg vertritt die politischen Interessen der GRÜNEN JUGEND vor Ort gemäß § 9 „Kreisverbände“ der Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

(2) Die GRÜNE JUGEND Magdeburg verfügt über volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.

(3) Die Willensbildung der GRÜNEN JUGEND Magdeburg findet in der Basis statt.

(4) Die GRÜNE JUGEND Magdeburg unterstützt durch Eigeninitiative die politische Willensbildung in der Gesellschaft. Sie kann sich an Aktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und anderen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND beteiligen bzw. diese unterstützen, solange dies von ihren Mitgliedern getragen wird und nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Magdeburg stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der jungen Menschen und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder

entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm zu artikulieren und zu vertreten

- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben
- die Förderung, Unterstützung und Koordination regionaler und lokaler Initiativen, die mit den Zielen der GRÜNEN JUGEND übereinstimmen
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen anzustreben und diese zu unterstützen

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Magdeburg kann jede natürliche Person werden, die das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist bei Eintritt in die GRÜNE JUGEND Magdeburg anzugeben oder beim Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundenen Organisation nachzumelden.

(3) Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(4) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Magdeburg ist zugleich Mitglied des Bundes- und Landesverbandes, insofern das vom Bundesverband vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten wird.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesverband, dem Landesverband oder dem Kreisverband beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann jede*r Bewerber* in auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- mit Vollendung des 30. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

(7) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundzüge der GRÜNEN JUGEND, GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt oder GRÜNEN JUGEND Magdeburg verstößt und dem Verband damit Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Magdeburg den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Ein Ausschluss muss durch eine Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliedervollversammlung (MVV) beschlossen werden. Dem Mitglied ist im Vorhinein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf eine solche Abstimmung ist in der Einladung zur entsprechenden MVV gesondert hinzuweisen.

(9) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Magdeburg zahlen einen Mindestbeitrag. Näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung der GRÜNEN JUGEND. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(10) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich, Näheres regelt die Finanzordnung. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Eine Fördermitgliedschaft wird über den Landesverband beantragt.

§4 Arbeitsweise

(1) Die GRÜNE JUGEND Magdeburg trifft ihre Beschlüsse, sofern innerhalb dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Magdeburg.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen in den Kategorien „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Auf Wunsch eines Mitglieds ist die Abstimmung

77 geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.

78 (4) Personenwahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden.

79 (5) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung, die sich nicht mit
80 finanziellen oder satzungsrechtlichen Fragen beschäftigt, für alle oder einzelne
81 anwesende Personen durch einstimmigen Beschluss geöffnet werden.

82 §5 Mitgliedervollversammlung

83 (1) Die Mitgliedervollversammlung (MVV) ist oberstes beschlussfassendes Organ
84 der GRÜNEN JUGEND Magdeburg. Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Magdeburg haben
85 das Recht daran stimmberechtigt teilzunehmen.

86 (2) Die GRÜNE JUGEND Magdeburg trifft sich in der Regel zweimal, jedoch
87 mindestens einmal, im Jahr zur MVV. Sie wird mit einer Einladungsfrist von
88 mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der
89 vorliegenden Anträge einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei
90 Wochen verkürzt werden.

91 (3) Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Ebenso kann die MVV von
92 mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Zu Beginn der MVV wird ein
93 Präsidium zur Leitung der MVV gewählt.

94 (4) Der Vorstand bereitet die MVV vor und stellt eine vorläufige Tagesordnung
95 auf.

96 (5) Zu Beginn der MVV bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte weiterhin eine*n
97 Protokollant*in. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Zu
98 Beginn der darauffolgenden Sitzung besteht die Möglichkeit Einwände gegen das
99 Protokoll hervorzubringen.

100 (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
101 Mitglieder und sind in der Einladung zur Sitzung gesondert bekannt zu machen.

102 (7) Die Mitgliedervollversammlung

- 103 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit
104 des Kreisverbandes

- beschließt über eingebrachte Anträge

- wählt und entlastet die Sprecher*innen und nimmt dessen Berichte entgegen

- beschließt und ändert die Satzung.

(8) Die MVV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung gleichzeitig auf der MVV anwesend waren

(9) Antragsberechtigt sind der Vorstand oder einzelne Mitglieder.

(10) Anträge, die auf der MVV behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor der MVV eingereicht werden. Die vorliegenden Anträge werden zeitnah für die Mitglieder einsehbar gemacht.

(11) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der MVV eingereicht werden. Änderungsanträge können bis zu Beginn der MVV eingereicht werden.

(12) Anträge und Satzungsänderungsanträge, die die Frist verfehlen, können als Dringlichkeitsantrag mit einfacher Mehrheit der MVV zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens mit Beginn der MVV vorliegen.

§6 Organe

(1) Die Organe der GRÜNEN JUGEND Magdeburg bestehen aus:

- Vorstand
- Mitgliedervollversammlung
- Plenum

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Vorstand

129 (1) Der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Magdeburg besteht aus:

- 130 • zwei Sprecher*innen (ein FLINTA* und ein offener Platz)
- 131 • einem*einer Schatzmeister*in (Schatzmeisterei)

132 (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 133 • Koordination der laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Magdeburg im Rahmen
134 der Satzung und der Beschlüsse der MVV
- 135 • Vertretung der GRÜNEN JUGEND Magdeburg nach außen und zur Partei BÜNDNIS
136 90/DIE GRÜNEN
- 137 • innerverbandlicher Kontakt und Betreuung der Mitglieder

138 Der Schatzmeisterei fallen folgende Aufgaben zusätzlich zu:

- 139 • Finanzplanung und -übersicht
- 140 • Verwaltung von Erstattungsanträgen

141 Bei Nichtbesetzung fallen die Aufgaben der Schatzmeisterei auf den übrigen
142 Vorstand.

143 (3) Die MVV bestellt jeweils für ein Jahr (12 Monate) den Vorstand nach §7 (1).
144 Die Sprecher*innen sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen zu besetzen.
145 Die Quotierung der Schatzmeisterei ergibt sich nach Besetzung des übrigen
146 Vorstands.

147 (4) Sollten der Vorstand nicht voll besetzt sein, ist bei jeder MVV
148 nachzuwählen, sofern Bewerbungen vorliegen.

149 (5) Gewählt werden können Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Magdeburg. Die Wahl
150 findet in getrennten und geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit statt.

151 (6) Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND Magdeburg jeweils einzeln und
152 gemeinsam nach außen und können in dieser Eigenschaft Erklärungen im Namen der
153 GRÜNEN JUGEND Magdeburg abgeben.

(7) Abwahl des Vorstands:

- das Abwahlverfahren startet auf Antrag
- der Antrag wird auf der nächsten MVV nach Antragseingang behandelt
- ein gesonderter Hinweis auf die Abwahl ist neben der Tagesordnung bei Einladung zu der MVV nötig
- für eine Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine absolute Zweidrittelmehrheit nötig
- für eine Abwahl ist eine gleichzeitige Neuwahl des Vorstandes nötig
- die Amtszeit der neugewählten Vorstandsmitglieder endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder

§8 FLINTA*-Quote

(1) Alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Magdeburg müssen mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen (Frauen, lesbische, inter, nicht-binäre, trans* und agender Personen) bestehen.

(2) Findet sich keine FLINTA*-Person für einen FLINTA*-Platz, so wird ein FLINTA*- Plenum abgehalten. Dabei beraten sich die stimmberechtigten FLINTA*- Personen des jeweiligen Gremiums. Ziel des Plenums ist es, FLINTA* für die offenen Bewerbungen zu ermutigen.

§9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die GRÜNE JUGEND Magdeburg in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.